

4. Dem Kanton Genf an die zu Fr. 340,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der „Aire“, 3. Periode, 30 %, im Maximum Fr. 102,000.

Als Delegierter an dem in Gent vom 14. bis 18. September 1932 stattfindenden VI. internationalen Kongress des Mittelstandes wird bezeichnet: Herr Borsinger, schweizerischer Geschäftsträger in Belgien.

(Vom 16. September 1932.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern an die zu Fr. 80,000 veranschlagten Kosten der Verbauung des Gerstenbaches, in der Gemeinde Trub, 40 %, im Maximum Fr. 32,000.

2. Dem Kanton Solothurn an die zu Fr. 465,000 veranschlagten Kosten der Korrektur des Augstbaches, in der Gemeinde Balsthal, 3. Sektion, 35 %, im Maximum Fr. 162,750.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verzeichnis der Monopol- und Ausgleichgebühren.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 21. September 1932 über die Entrichtung von Monopolgebühren auf ausländischen gebrannten Wassern und auf Rohstoffen zur Alkoholgewinnung, werden die Monopol- und Ausgleichgebühren für nachstehende im Gebrauchstarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

NB. ad 23/24 b. Frische Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und andere Obstsorten der Nrn. 23/24 *b*, die nachträglich zur Alkoholgewinnung Verwendung finden, unterliegen der Monopolgebühr nach Massgabe der im *NB. ad 30* für die eingestampften Früchte vorgesehenen Ansätze. Die Anmeldung hat spätestens im Zeitpunkte der Übergabe der Ware an den Brenner bei der Oberzolldirektion stattzufinden.

Schlehenfrüchte, frisch (*Prunus spinosa*), zur Alkoholgewinnung unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 18 per q brutto.

NB. ad 29 b/c. Monopolgebühr für Frucht- und Beerensäfte mit Alkohol: wie Brantwein, siehe NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/c, mit Ausnahme von Kirschensaft mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als $6\frac{1}{2}$ Graden und der übrigen Frucht- und Beerensäfte mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Graden, die folgenden Monopolgebühren unterliegen:

Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 4 per Grad und q brutto.

Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 5 per Grad und q brutto.

NB. ad 30. Monopolgebühren sind zu entrichten per q brutto:

für Enzianwurzeln, trocken, ungemahlen	Fr. 50
für Kirschen, eingestampft oder entstielt	» 25
für Zwetschen oder Pflaumen, eingestampft.	» 22
für andere Steinobstsorten, eingestampft	» 20
für Kernobstsorten, eingestampft	» 20
für Beerenobst, anderes, eingestampft.	» 10
für Wacholderbeerentrester (Wacholdertreber)	» 50

Wacholderbeeren, getrocknet, ganz oder zerkleinert, die bei der Einfuhr als zu Genusszwecken bestimmt deklariert werden, sind von der Entrichtung der Monopolgebühr befreit.

Die Importeure haben über die Verwendung Buch zu führen.

Wacholderbeeren zur Alkoholgewinnung unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 50 per q brutto.

NB. ad 32. Monopolgebühr für Weintrauben, frisch oder eingestampft, zur Kelterung, für ihre Trester Fr. 6 per q brutto.

NB. ad 33/34. Die nach Nrn. 33/34 verzollbaren getrockneten Weintrauben, welche bei der Einfuhr als zu Genusszwecken bestimmt deklariert werden, sind von der Entrichtung der Monopolgebühr befreit. Die Importeure haben über die Verwendung Buch zu führen.

Getrocknete Weintrauben zur Alkoholgewinnung unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 110 per q brutto.

NB. ad 36 b. Orangen und Mandarinen, eingestampft, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 37 b. Monopolgebühr für Feigen, zur Alkoholgewinnung, Fr. 120 per q brutto.

NB. ad 101 a/b. Monopolgebühr für in Alkohol eingemachte Früchte: wie Brantwein, s. NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/c.

NB. ad 102. Monopolgebühr für mit Liqueur gefüllte Bonbons: wie für Liqueur, s. NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/c.

NB. ad 103. Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beeren-säfte: wie Branntwein, s. *NB. ad 125/129*, Ziffer II, lit. *a/c*.

NB. ad 106. Presshefe unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 4 per q brutto.

NB. ad 117/120. Weine mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden Grad über 15 einer Monopolgebühr von Fr. 4 per q brutto.

Für Weinspezialitäten und Süssweine bleiben die besondern Bestimmungen der Handelsverträge vorbehalten.

Trübe und essigstichige Weine, zur Alkoholgewinnung, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 40 per q brutto.

NB. ad 129 a/b. Monopolgebühr für Wermut mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt: wie Branntwein, s. *NB. ad 125/129*, Ziff. II, lit. *a/c*.

Wermut bis und mit 18 Grad Alkoholgehalt (*Nr. 129 a*), ohne Rücksicht auf dessen Herkunft, unterliegt der Einfuhrbeschränkung.

NB. ad 125/129.

I. Sprit, Spiritus, Weingeist, Alkohol darf nur durch die Alkoholverwaltung eingeführt werden. Alcohol absolutus und andere Sprit- und Spiritusspezialitäten können indessen mit Bewilligung der Alkoholverwaltung auch durch Privatpersonen eingeführt werden, gegen Entrichtung der tarifgemässen Zölle und der folgenden Monopolgebühren:

a. für Alcohol absolutus:

Sendungen von 50 kg brutto und mehr Fr. 500
per q brutto;

Sendungen unter 50 kg brutto » 600
per q brutto.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus wird eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus zu technischen Zwecken, zur Denaturierung bestimmt, ist dagegen eine besondere Bewilligung der Alkoholverwaltung erforderlich und es ist überdies, infolge des Alkoholmonopols, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 10 per q brutto zu entrichten.

b. für andere Sprit- und Spiritusspezialitäten: gemäss Ziffer II hier-nach.

II. Monopolgebühr auf Branntwein und andern geistigen Getränken, ferner auf Liqueurs, Liqueurweinen usw.:

a. unter 20 Grad Alkoholgehalt:

per q brutto

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr Fr. 200

2. Sendungen unter 50 kg brutto » 250

b. von 20 bis und mit 75 Grad Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr » 400
2. Sendungen unter 50 kg brutto » 500

c. von mehr als 75 Grad Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr » 400
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 Grad » 4
2. Sendungen unter 50 kg brutto » 500
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 Grad » 5

NB. ad 130/131. Essig und Essigsäure unterliegen infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von 20 Rp. per Säuregrad und q brutto.

NB. ad 213. Johannisbrot, zur Alkoholgewinnung, unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 100 per q brutto.

NB. ad 218. Monopolgebühren:

Trauben- und Obsttrester: Fr. 20 per q brutto.

Weinhefe, dick- oder dünnflüssig (Druse):

— bis und mit 13 Grad Alkoholgehalt: Fr. 40 per q brutto.

— von 13,1 bis und mit 15 Grad Alkoholgehalt: Fr. 60 per q brutto.

— von 15,1 Grad und darüber Alkoholgehalt: Fr. 4 per Grad und q brutto.

NB. ad 220. Enzianwurzeln, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 18 per q brutto; Topinambour (*Helianthus tuberosus*) und Weisswurzeln (*Helianthus diornicoides*) einer solchen von Fr. 28 per q brutto.

NB. ad 966/967. Wacholderbeeren, frisch, ganz oder zerkleinert, die bei der Einfuhr als zu Genusszwecken bestimmt deklariert werden, sind von der Entrichtung der Monopolgebühr befreit. Die Importeure haben über die Verwendung Buch zu führen.

Wacholderbeeren zur Alkoholgewinnung unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 50 per q brutto.

NB. ad 968. Alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition unterliegen der Monopolgebühr gemäss *NB. ad 125/129*, Ziffer II, lit. a/c; eingedickte Wacholderbeeren (Iatwerge, Mus, Honig, Saft und dergleichen) einer solchen von Fr. 110 per q brutto.

Produkte tierischen Ursprungs, in Spirit konserviert (Ovarien, Placenten usw.), unterliegen infolge des Alkoholmonopols einer Verwaltungsgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 974 b. Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 20 per q brutto; Ameisenäther und Salpetergeist unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 500 per q brutto.

NB. ad 976. Chloroform unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 22, Chloral und Chloralhydrat einer solchen von Fr. 18 per q brutto.

NB. ad 981. Monopolgebühren:

1. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Erzeugnissen, die nicht zu Trinkzwecken dienen können: per q brutto
 - unter 20 Grad Alkoholgehalt Fr. 40
 - von 20 bis und mit 75 Grad Alkoholgehalt. » 150
 - über 75 Grad Alkoholgehalt » 200
2. auf allen andern als den vorstehend genannten alkoholhaltigen Erzeugnissen der Nr. 981: Monopolgebühren gemäss NB. ad 125/129, Ziff. II, lit. a/c.

NB. ad 982/983. Alkoholhaltige Parfumerien und kosmetische Mittel, die nicht zu Trinkzwecken dienen können, unterliegen folgenden Monopolgebühren:

- | | per q brutto |
|--|--------------|
| — unter 20 Grad Alkoholgehalt. | Fr. 40 |
| — von 20 bis und mit 75 Grad Alkoholgehalt | » 150 |
| — über 75 Grad Alkoholgehalt | » 200 |

Erzeugnisse, die zu Trinkzwecken dienen können: Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129, Ziff. II, lit. a/c.

NB. ad 997. Weinhefe, getrocknet (gepresst), unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 16 per q brutto.

NB. ad 1048 b. Alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition unterliegen infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 1052. Fruchtäther mit einem Alkoholgehalt bis und mit 10 Volumprozenten unterliegen folgenden Monopolgebühren:

Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 4 per Grad und q brutto.
 Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 5 per Grad und q brutto.

Fruchtäther mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Volumprozenten gehören unter die Nr. 981 (Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129, Ziff. II, lit. a/c).

NB. ad 1059. Bromäthyl unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 6, Chloräthyl einer solchen von Fr. 8. Jodäthyl einer solchen von Fr. 6 per q brutto, und Kollodium einer solchen von Fr. 15 per q brutto, andere alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition unterliegen einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 1062. Schwefeläther unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 32 per q brutto.

NB. ad 1063. Essigäther unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 12 per q brutto.

NB. ad 1070. Sprit, Spiritus, Weingeist, Alcohol absolutus, denaturiert, dürfen nur durch die Alkoholverwaltung eingeführt werden (s. a. NB. ad 125/129).

NB. ad 1082. Kollodiumwolle mit Spiritus angefeuchtet unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 4. 50 per Volumprozent und q brutto.

NB. ad 1107/1111. Alkoholhaltige Farben aller Art unterliegen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols, einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 1112. Alkoholhaltige Kitte, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichts an Harzen oder andern Substanzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 4. 50 per Volumprozent und q brutto; solche mit einem Gehalt an Harzen oder andern Substanzen von 6% und darüber unterliegen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 1113.

1. Alkoholhaltige Firnisse, Polituren, Lacke aller Art (ausgenommen Zaponlacke und Zaponlackverdünnungen), Sikkative und dergleichen, die nicht wenigstens 6% ihres Gewichts an Harzen oder andern Substanzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 4. 50 per Volumprozent und q brutto; solche mit einem Gehalt an Harzen oder andern Substanzen von 6% und darüber, unterliegen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.
2. Für Lösungen von Harzen in Schwefeläther, Essigäther oder Mischungen von solchen mit Holzgeist, Azeton und dergleichen, auch ohne Alkohol, ist infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichgebühr von Fr. 15 per q brutto zu entrichten.

NB. ad 1138/1139. Alkoholhaltige Produkte dieser Tarifpositionen unterliegen infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.

NB. ad 1142. Flüssige, alkoholhaltige Seifen unterliegen einer Monopolgebühr gemäss NB. ad 982/983.

NB. ad 1143 a/b. Alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition unterliegen, infolge des Alkoholmonopols, einer Ausgleichgebühr von Fr. 10 per q brutto.

Diese Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 5. Mai 1930 betreffend die Erhebung von Monopol- und Ausgleichgebühren auf monopolpflichtigen Waren.

Obige Monopol-, Ausgleich- und Verwaltungsgebühren gelangen vom 21. September 1932 an zur Erhebung.

Übergangsbestimmungen.

a. Direkte Einfuhr.

Den neuen Ansätzen unterliegen alle alkoholmonopolpflichtigen Waren, die nach dem 20. September 1932, 24 Uhr, über die Schweizergrenze eingehen und unter Zollkontrolle gestellt werden.

Immerhin können zu den früheren Ansätzen noch zugelassenen werden, diejenigen monopolpflichtigen Waren, die bis und mit dem 20. September 1932, 24 Uhr, ab Kontinent (einschliesslich England) mit direktem Frachtbrief nach der Schweiz aufgegeben wurden, auch wenn sie nach dem 20. September, 24 Uhr, unter Zollkontrolle gestellt worden sind, vorausgesetzt, dass die Anmeldung zur Einfuhrverzollung innerhalb der reglementarischen Frist erfolgt.

b. Niederlags- und Zollfreilagerverkehr.

Waren, die nach dem 20. September 1932, 24 Uhr, zur Einfuhrverzollung angemeldet werden, unterliegen den neuen Ansätzen, unbekümmert um das Datum der Einlagerung.

Dieses Verzeichnis kann zum Preise von 30 Rp., zuzüglich 5 Rp. Porto, bei den nachgenannten Stellen bezogen werden:

Materialverwaltung der Oberzolldirektion, Bern.

Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf.
Hauptzollämter in Luzern, Zürich und St. Gallen.

Bern, den 21. September 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

3 % eidgenössische Anleihe von Fr. 24,248,000 von 1897.

Kapitalrückzahlung auf 31. Dezember 1932.

Infolge der heute stattgefundenen Verlosung gelangen auf 31. Dezember 1932 aus der obgenannten Anleihe nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nrn.	Nrn.	Nrn.	Nrn.	Nrn.
201- 220	5921-5940	9561- 9580	13761-13780	18921-18940
521- 540	6461-6480	10021-10040	13901-13920	19501-19520
1221-1240	6661-6680	10221-10240	14081-14100	20261-20280
1501-1520	7301-7320	10601-10620	15341-15360	20581-20600
4041-4060	7901-7920	11101-11120	15721-15740	20881-20900
4501-4520	8621-8640	11961-11980	16721-16740	22101-22120
5081-5100	9181-9200	12161-12180	18401-18420	23041-23060
5861-5880	9281-9300	12201-12220	18681-18700	23761-23780

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 800,000 erfolgt

in der **Schweiz**: an den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den übrigen schweizerischen Banken;

in **Frankreich**: bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, beim Crédit Lyonnais und beim Crédit Commercial de France in Paris.

Von den früheren Ziehungen sind noch ausstehend, rückzahlbar auf:

31. Dezember 1924: Nrn. 1862-1863.

31. Dezember 1925: Nrn. 11040, 17701-17709, 17714.

31. Dezember 1926: Nr. 17594.

31. Dezember 1927: Nrn. 8247-8250, 22381.

31. Dezember 1928: Nrn. 6758, 8310.

31. Dezember 1929: Nrn. 9203-9205, 10898-10899, 12121-12126, 16056.

31. Dezember 1930: Nrn. 9908-9909, 13941, 13960, 18329.

31. Dezember 1931: Nrn. 2367, 2374, 2446-2447, 2452-2457, 6928-6929, 6935-6936, 6940, 7242, 7250, 7256-7259, 8807-8808, 8814-8820, 11732, 11740, 14321-14325, 14904, 14920, 16017-16020, 17141-17142, 17735, 17785, 17969, 17971, 18284-18285, 20922-20924, 21276-21280, 21864-21865.

Bern, den 15. September 1932.

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverpfändungsverträge abzuschliessen:

Kanton Bern.

Neue Ermächtigung.

37. Spar- und Leihkasse Huttwil.

Bern, den 13. September 1932.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Einfuhrbeschränkung und -kontingentierung.

Die Oberzolldirektion hat eine Zusammenstellung sämtlicher Waren, welche der Einfuhrbeschränkung und -kontingentierung unterworfen sind, nach Tarifnummern geordnet und auf den Stand des 6. September 1932 bereinigt, herausgegeben. Das Verzeichnis enthält auch die erhöhten Zollansätze (sog. Überzölle) für kontingentierte Waren, sowie die auf die Kontingentierung und Beschränkung bezüglichen Länder und die Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen.

Die Broschüre kann zum Preise von 50 Rp., zuzüglich 5 Rp. Porto, bei den nachgenannten Stellen bezogen werden:

Materialverwaltung der Oberzolldirektion, Bern.

Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf.
Hauptzollämter in Luzern, Zürich und St. Gallen.

Bern, den 16. September 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion der elektrischen Strassenbahn Wetzikon-Meilen stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die zirka 22,5 km lange Strassenbahnlinie von Wetzikon (Kempten) nach Meilen (S. B. B.) samt Zugehör (mit Ausschluss der Kraftstation) im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im I. Range zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 300,000, das zur Konversion, bzw. Rückzahlung des Anleihe im gleichen Betrage vom 8. Juni 1922 dienen soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, würde das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund ergreifen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 3. Oktober 1932 schriftlich einzureichen.

Bern, den 13. September 1932.

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

Wiederwahl der Beamten des Bundes für die Amtsdauer 1933 bis 1935.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juli 1932 betreffend die Wiederwahl der Beamten des Bundes haben sich die Beamten, die bis zum **1. Oktober 1932** keine gegenteilige Mitteilung erhalten, für die am 1. Januar 1933 beginnende dreijährige Amtsdauer als wiedergewählt zu betrachten. Die Bestimmungen des Artikels 10 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juli 1932 bleiben vorbehalten. Nach diesem Artikel bleibt die Anpassung der Besoldungen an die veränderten Verhältnisse nach Massgabe der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorbehalten. Vorbehalten bleibt ferner die Neuordnung der Ortszuschläge, der Entschädigungen für Dienstwohnungen, sowie der Vergütungen nach Artikel 44 des Beamtengesetzes.

Bern, den 21. September 1932.

Bundeskanzlei.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Zollgebäude Rheinfelden.

Über die Abbruch-, Erd-, Maurer-, armierten Beton-, Verputz-, Kanalisations-, Kunststein-, Granit-, Zimmer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten zum neuen Zollgebäude in Rheinfelden wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau des Herrn H. Liebetrau, Architekt in Rheinfelden, aufgelegt und können dort jeweilen von 13 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Zollgebäude Rheinfelden“ bis und mit dem **28. September 1932** franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 10. September 1932.

(2.)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1932
Date	
Data	
Seite	588-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 779

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.